

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 10

Vorlage Nr. 40/2016

Sitzung des Gemeinderates

am 15.03.2016

-öffentlich-

692.222:0001

Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“

a) Neufestsetzung der Benutzungsentgelte

b) Benutzungsrichtlinien; 1. Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Die Entgelte für die Entnahme von Grundwasser aus der Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“ werden ab 01.04.2016 mit 0,77 € pro m³ abgerechnet.
2. Die Benutzungsrichtlinien werden entsprechend der Anlage 1 geändert.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Die Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“ wurde im Jahr 2001 eingerichtet. Die erstmaligen Kosten der Herstellung beliefen sich auf 169.607 DM = 86.719 €.

Im Jahr 2000 hatte der Gemeinderat beschlossen, für das Recht der Nutzung einen einmaligen Betrag von 500 DM = 256 € zu erheben und pro m³ Grundwasser 1 DM bzw. 50 Cent zu berechnen.

Im Laufe der Jahre wurden insgesamt 10.242 € für Aufnahmebeiträge und Schlüssel eingenommen.

Je nach Witterung wurden zwischen 63 m³ und 7.209 m³ Grundwasser entnommen und zwischen 31,50 € und 3.604,50 € abgerechnet.

Jährlich fallen zwischen 4.825 € und 8.450 € an Ausgaben an. Beim Großteil der Kosten handelt es sich um Fixkosten, die unabhängig von der entnommenen Wassermenge anfallen.

Die Entgelte auf der Basis des Ergebnis eines Jahres zu berechnen, würde zu sehr großen Schwankungen führen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den gesetzlich zulässigen 5–Jahreszeitraum für die Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

Bezüglich der Entgeltkalkulation wird auf Anlage 2 verwiesen.

Bei der Grundwasserentnahmestelle handelt es sich um eine Einrichtung für die Landwirtschaft, explizit für die Bewirtschafter von Weinbauflächen auf Gemarkung Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach. Diese Einschränkung sowie die maximale Entnahmemenge (8 l/s oder 25.000 m³ pro Jahr) ergeben sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Mit der Errichtung der Grundwasserentnahmestelle sollte damals die Landwirtschaft seitens der Stadt Güglingen gefördert werden.

Wie sich jetzt im Nachhinein herausgestellt hat, waren die damals festgesetzten Beträge weder im Bereich der einmaligen noch der laufenden Sätze kostendeckend. Die Verwaltung regt deshalb an, die Entgelte pro m³ anzupassen und zwar so, dass zumindest die tatsächlichen Kosten gedeckt sind. Dies wären im 5-Jahresdurchschnitt 0,77 €/m³.

Neue Nutzer sind in der jüngsten Vergangenheit kaum noch dazu gekommen, weshalb es bei dem seitherigen Betrag von 256 € bleiben kann.

Angepasst werden sollte der Betrag für einen Zweit- oder Ersatzschlüssel. Hier sind die Beschaffungskosten deutlich gestiegen und diese sollten zumindest zu 100% gedeckt werden.

Diese Änderungen wurden in die als Anlage 1 beigefügte Benutzungsrichtlinien eingearbeitet.

Den 01.01.2016/wo

BENUTZUNGSRICHTLINIE

Grundwasserentnahmestelle „~~Unteres Tal~~ Seewiesen“ 1. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, und 10a des Kommunalabgabengesetzes und der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Heilbronn vom 20.08.1999 (Nr. 60.3/692.22) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.03.2016 folgende 1. Änderung der Benutzungsrichtlinien beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Stadt Güglingen hat auf dem Grundstück 1696 „~~Unteres Tal~~ Seewiesen“ eine Grundwasserentnahmestelle zur Bewässerung von Weinbauflächen errichtet. Diese Grundwasserentnahmestelle soll es den Eigentümern und Bewirtschaftern von Weinbauflächen zur Vermeidung von Trockenschäden in den Sommermonaten ermöglichen Grundwasser zur Tröpfchenbewässerung zu entnehmen.
- (2) Bei der Beregnung von Weinbergen sind die Bestimmungen des Weingesetzes in der Fassung vom 27.08.1982 und der hierzu ergangenen Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Weingesetzes vom 12.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ebenfalls zu beachten sind die Regelungen der Rechtsverordnung vom 07.07.1986 zum Schutz der Wassererfassung der Stadt Güglingen und die Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln nach Anlage 1 der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 08.08.1991, zuletzt geändert am 15.08.1997.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Zur Grundwasserentnahme berechtigt, sind ausschließlich Eigentümer und Bewirtschafter von Weinbauflächen, deren zu bewässernde Grundstücke auf den Gemarkungen Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach liegen.

§ 3

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Grundwasser muss in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Stadt Güglingen bietet keine Gewähr für die Beschaffenheit des Wassers und den ausreichenden Zufluss von Grundwasser. Eine Haftung der Stadt Güglingen bei Versorgungstörungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Güglingen wird mindestens einmal jährlich eine chemische Wasseranalyse nach dem Grundwassermessprogramm „G“ durchführen lassen.
- (3) Aus der Grundwasserentnahmestelle darf nur während der Sommermonate (Juni bis September) in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Grundwasser entnommen werden.

- (4) Die Grundwasserentnahme ist im Gesamten mengenmäßig begrenzt. Das Maximum der Entnahme liegt bei 8 l/s, 400 cbm/Tag, 2.000 cbm/Woche und 25.000 cbm/Jahr. Sind diese Mengen überschritten bzw. ist kein ausreichender Grundwasserzufluss vorhanden, ist die Stadt berechtigt, die Grundwasserentnahmestelle zu schließen.
- (5) Die Zufahrt zur und die Abfahrt von der Grundwasserentnahmestelle erfolgt über den Feldweg Nr. 1694 von der Lindenstraße.

§ 4

Benutzungsbeitrag

- (1) Eigentümer und Bewirtschafter von Weinbauflächen (Wasserabnehmer) auf Gemarkung Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach können bei der Stadt Güglingen einen Antrag auf Benutzung der Grundwasserentnahmestelle „~~Unteres Tal~~ Seewiesen“ stellen.
- (2) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbeitrag. Dieser Betrag ist einmalig von den Wasserabnehmern zu entrichten.
- (3) Dieser einmalige Betrag beträgt 256 € je Betrieb. Mit diesem Beitrag sind die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und ein Schlüssel abgedeckt. Für einen Zweit- oder Ersatzschlüssel wird ein Betrag von 45 € (~~26 €~~) erhoben.
- (4) Diese Beträge entstehen mit der Erteilung der Genehmigung zur Grundwasserentnahme bzw. mit Aushändigung des Schlüssels. Sie werden einen Monat nach Erteilung der Genehmigung bzw. Aushändigung der Schlüssel zur Zahlung fällig.

§5

Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhebt für die Grundwasserentnahme ein Benutzungsentgelt.
- (2) Schuldner dieses Entgelts ist der Wasserabnehmer.
- (3) Das Entgelt wird nach der entnommenen Grundwassermenge berechnet. Es beträgt 0,77 € (~~0,50 €~~) pro cbm.
Die entnommene Grundwassermenge wird anhand von Aufschrieben ermittelt. Bei der Grundwasserentnahmestelle werden Listen ausgehängt, in die jeder Wasserabnehmer das Datum und **den Zählerstand auf der eingebauten Wasseruhr nach Beendigung der Entnahme mit einer Nachkommastelle einträgt. Die abgenommene Menge errechnet sich aus der Differenz zum Vorgänger.** (~~die entnommene Wassermenge in vollen cbm einträgt. Die abgenommene Menge wird über die installierte Wasseruhr abgelesen.~~)
- (4) Die Abrechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Beendigung der Berechnungsperiode. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

§6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungsrichtlinien tritt am **01.04.2016** (~~01.07.2009~~) in Kraft.

gez. Dieterich
Bürgermeister

